



MOTORRADBEKLEIDUNG FÜR DIE FÜHRERSCHEINAUSBILDUNG

Wer Motorrad fahren will, braucht Schutzkleidung – und zwar nicht erst, wenn das eigene Bike vor der Tür steht. Die Grundausstattung ist spätestens zur Führerscheinausbildung fällig.

Strenge Regeln gelten für Fahrschüler, die einen Zweiradführerschein erwerben wollen.

Die Ausbildung und praktische Prüfung dürfen gem. Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) nur in voller Schutzkleidung absolviert werden.

Was zu diesem Outfit gehört, ist seit Mai 2014 gesetzlich geregelt:



- Ein Motorradhelm, der nach ECE-R 22/06 geprüft ist.
- Motorradhandschuhe
- Eine Motorradjacke mit Protektoren an Schultern und Ellenbogen.
- Ein Rückenprotector, falls keiner in der Jacke integriert ist, nach CE-Prüfnorm 1621-2.
- Eine Motorradhose mit Knie- und Hüftprotektoren.
- Motorradstiefel mit ausreichendem Knöchelschutz.

Der Fahrlehrer trägt bei der Ausbildung die Verantwortung und ist zu hoher Sorgfalt verpflichtet. So wurde entschieden, dass es die Aufgabe von Ausbildung ist, mehr zu vermitteln als das nach dem Gesetz absolut Notwendige. Nur mehrfacher Hinweis, beispielsweise auf das Tragen von Handschuhen, genügt jedenfalls bei einem Minderjährigen nicht.

Der Fahrlehrer darf die praktische Ausbildung nur durchführen, wenn sein Fahrschüler korrekte Schutzkleidung trägt.

Weigert sich ein Fahrschüler, muss der Fahrlehrer die Fahrstunde absagen.

Stürzt ein Fahrschüler, der keine oder nur eine unvollständige Schutzkleidung trägt, haftet sowohl der Fahrlehrer als auch der Fahrschulinhaber für Verletzungen, die bei vorhandener Schutzkleidung nicht oder nur vermindert eingetreten wären.